

# Satzung des Skiclub Frohburg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Skiclub Frohburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frohburg, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Borna, Sitz Borna, eingetragen und wird unter der VR. 369 geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied im Skiverband Sachsen e.V. (SVS) und im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS).

## § 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Hebung, Pflege und Förderung des nordischen Skisportes und die körperliche und geistige Bildung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Landesskiverband Sachsen e.V. und dem Landessportbund Sachsen e.V. an.

## § 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch folgende Tätigkeiten:

1. a) Förderung sportlicher Übungen  
b) Beteiligung an geordneten Sportveranstaltungen von Verbänden und Vereinen  
c) Durchführung von Versammlungen, von sportlichen Veranstaltungen sowie von Werbeveranstaltungen  
d) Anschaffung, Pflege und Instandhaltung von Einrichtungen und Geräten, die zur Durchführung von Sport- und Spielübungen notwendig sind.  
e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Kampfrichtern.
2. Der Verein ist Mitglied im Landesskiverband Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Deutschen Skiverband (DSV) hergestellt. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V., über den die Zugehörigkeit zum Deutschen Sportbund (DSB) hergestellt wird.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wird schriftlich mitgeteilt. Innerhalb eines Monats kann der Antrag gestellt werden, das Aufnahmegesuch der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
4. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (auch Jugendliche ohne Altersbegrenzung), passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
5. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ohne selbst an den Trainingsstunden teilzunehmen.

#### **§ 5 Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann nur derjenige werden, der sich um den Skisport im Wirkungsbereich des Clubs außerordentlich verdient gemacht hat. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austretende hat den Betrag für das laufende Halbjahr zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.  
Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb eines Monats - vom Tage des Ausschlusses an - den Antrag zu stellen, dass die nächste Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss entscheiden soll.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in der Höhe eines Halbjahresbeitrages im Rückstand ist. Eine Nachzahlungsfrist von 3 Monaten ist statthaft. Die Streichung wird durch den Vorstand beschlossen.

#### **§ 7 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist laut Beitragsordnung zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 gewählten Mitgliedern:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden (1. Stellvertreter)
  - dem Beauftragter für Kinder- und Jugendsport
  - dem Schriftführer
  - und dem Hauptkassierer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende (1. Stellvertreter)
  - der Hauptkassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. In der inneren Vereinsarbeit werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus Mitgliedskreisen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person verein werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im IV. Quartal eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

- Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
    - a) Bericht des Vorstandes
    - b) Kassenbericht
    - c) Bericht der Kassenprüfer
    - d) Aussprache über die Berichte
    - e) Ehrungen
    - f) Satzungsänderungen
    - g) Anträge
    - h) Entlastung des Vorstandes
    - i) Neuwahlen
    - k) Jahresplanung.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
  7. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## **§ 13 Wahlen**

1. Die Wahl der unter Paragraph 9 bezeichneten Mitglieder des Vorstandes wird in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel in geheimer Wahl vollzogen.  
Zur Gültigkeit der Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Falls dies bei mehreren Kandidaten im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, sind weitere Wahlgänge der Kandidaten mit den meisten Stimmanteilen durchzuführen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 3 Personen für die Kassenprüfung. Dies dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

## **§ 15 Maßregelungen**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Verstöße gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane und Beschlüsse der Hauptversammlung sowie solche gegen sportliches Benehmen durch mündliche oder schriftliche Rüge zu ahnden, wovon je nach Gutachten des Vorstandes im Protokollbuch Vermerkung zu geschehen hat.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vorstandsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweise oder
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 16 Ehrenordnung**

1. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Paragraph 5 verwiesen.
2. Ehrungen und Auszeichnungen über:
  - a) langjährige Mitgliedschaft
  - b) längere aktive Tätigkeit
  - c) langjährige Tätigkeit an leitender Stelle im Vereinwerden durch das Statut des Landeskiverbands Sachsen e.V. geregelt.
3. Ehrungen und Auszeichnungen durch die Verbände werden vom Vorstand beantragt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landeskiverband Sachsen e.V. (SVS) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Skisportes verwendet werden darf.

Frohburg, den 16.04.2002